

(Aus dem gerichtsarztlichen Institut der Universität Hamburg.)

## Über Leichendaktyloskopie nach Verlust der Epidermis an den Fingerbeeren<sup>1</sup>.

Von  
Prof. **Karl Reuter.**

Mit 2 Textabbildungen.

Bekanntlich wird zur Identifizierung lebender Personen die Daktyloskopie von den Polizeibehörden Deutschlands und vieler anderer Staaten in großem Maßstabe erfolgreich ausgenutzt. Auch zur Wiedererkennung von Leichen ist das Verfahren anwendbar, wenn in den polizeilichen Registraturen zu Lebzeiten genommene Fingerabdrücke vorhanden sind. Wenn der Erhaltungszustand der unbekanntenen Leichen ein guter ist, so unterscheidet sich das anzuwendende Verfahren kaum erheblich von demjenigen, welches beim Lebenden Anwendung findet. Auch im Zustande der Mumifikation bleiben die Papillarlinienmuster dauernd erhalten und können auf photographischem Wege leicht reproduziert werden. Andererseits ist es leicht begreiflich, daß durch Fäulnis und manche andere Leichenveränderungen Identifizierungsversuche solcher Art vereitelt werden können. Um die Grenze der Anwendungsmöglichkeit zu studieren, habe ich schon vor mehr als 22 Jahren methodische Untersuchungen angestellt und veröffentlicht (*Groß-Heindl*, Arch. Kriminalanthrop. 21, 68—79 [1905]). Schon damals konnte ich mich davon überzeugen, daß selbst in denjenigen Fällen, in welchen die Hornschicht der Epidermis an den Fingerbeeren durch Fäulnisvorgänge oder beim Aufenthalt im Wasser durch den macerierenden Einfluß des letzteren abgestreift und verloren gegangen war, trotzdem an der zurückbleibenden Cutisoberfläche der Finger bei geeigneter Präparation die Papillarmuster deutlich zu erkennen waren. Ich glaubte auch festgestellt zu haben, daß diese Reste des Papillarmusters genügen würden, um entweder, auf photographischem Wege reproduziert, oder selbst mit Hilfe des allbekanntesten Kontaktabdruckverfahrens auf Papier gebracht, eine Leichenidentifizierung zu ermöglichen. Im Anschluß daran in späterer Zeit angestellte Versuche ermutigten mich, der Hamburgischen Polizeibehörde ein solches Vorgehen zu empfehlen und, im Falle des Fehlens der Epidermis an den Händen von faulen Leichen und Wasserleichen, das Verfahren der daktyloskopischen Identifizierung nicht gleich von vornherein für aussichtslos zu erklären.

<sup>1</sup> Vorgetragen auf der 17. Tagung der Dtsch. Ges. f. Gerichtl. u. Soz. Med. in Hamburg, September 1928.

Ein im vergangenen Jahre von mir obduzierter gerichtlicher Fall hat nun, wie aus dem Folgenden ersichtlich sein dürfte, die Richtigkeit einer solchen Stellungnahme erwiesen und mag daher der Mitteilung wert erscheinen.

Am 7. IX. 1927 wurde auf einem in Hamburg in Harvestehude belegenen parkartigen Terrain unter den bis zum Rasenboden herabhängenden Zweigen einer mächtigen Rotbuche, halbwegs in weiche Erde eingegraben, die stark in Verwesung übergegangene Leiche eines anscheinend dem mittleren Lebensalter angehörnden Mannes in bekleidetem Zustande aufgefunden. Kopfverletzungen wiesen auf einen gewaltsamen Tod hin, und bei der Sektion konnten am Schädelknochen Hiebsspuren nachgewiesen werden, aus deren Form und Lage der Schluß zu ziehen war, daß ein in der Nähe der Leiche gefundener Holzmeißel wahrscheinlich dazu benutzt worden war, um sie zu erzeugen. Die Leiche war von unzähligen Maden bedeckt und durch Fäulnis infolge Maceration seitens des von den überhängenden Baumzweigen herabgesickerten Regenwassers derartig entstellt, daß eine Wiedererkennung auf Grund der äußeren Erscheinung unmöglich schien. Auch die Kleidung und sonstigen Habseligkeiten des Toten enthielten nichts, was auf die Spur des Täters hätte führen können. Allerdings fand sich in einer Rocktasche eine Invalidenkarte, welche auf den Namen W. lautete; und die sofort daraufhin angestellten Ermittlungen seitens der Kriminalpolizei ergaben, daß dieser W. beim Erkennungsamt bekannt gewesen und daktyloskopiert worden war.

Dieser Umstand führte naturgemäß dazu, daß die Kriminalpolizei sofort, während die gerichtliche Obduktion kaum beendet war, von den Fingern der Leiche, an welchen die Epidermis bereits verloren gegangen war, in gewohnter Weise Kontaktabdrücke mittels Drucker-schwärze auf Papier herstellen ließ. Nach meinen früheren Erfahrungen konnte ein solches Vorgehen nicht sehr aussichtsreich erscheinen, und ich asservierte daher beide Hände des Toten zwecks weiterer Vorbehandlung. Inzwischen stellte sich meinen Erwartungen entsprechend heraus, daß die frisch angefertigten Kontaktabdrücke nicht deutlich genug ausgefallen waren, um die Identifizierung mit den von der Person des W. vorhandenen Papillarmustern zu ermöglichen; und alsbald wurden die Nachforschungen noch dadurch besonders kompliziert, daß sich in der nach dem mutmaßlichen Eintritt des Todes verflossenen Zeit anderen Ortes ein Mann namens W. hatte durch Legitimations-papiere ausweisen können, und vorübergehend in Schutzhaft genommen worden war. Dadurch erschien die Aufklärung des Falles zunächst erschwert. Inzwischen aber hatte ich durch die Konservierung und Vorbehandlung der asservierten Hände ein ganz wesentliches Deutlicherwerden der Papillarlinienmuster erzielen können, und es glückte die Konsistenz der Cutisoberfläche in so günstiger Weise zu beeinflussen, daß die nunmehr hergestellten Kontaktabdrücke mehrerer Finger dem Erkennungsamt genügten, um mit Sicherheit den unbekanntem Toten als W., d. h. als den rechtmäßigen Inhaber der Invalidenkarte zu identifizieren. Auf diese Weise konnte einmal der naheliegende Einwand entkräftet werden, daß der Leiche die Invalidenkarte zugesteckt gewesen



Abb. 1a.

Abb. 1a und b. Zu Lebzeiten vom rechten Mittelfinger genommener Fingerabdruck des W. aus dem Kartenregister der Hamburger Polizeibehörde. 1a in Originalgröße, 1b bei stärkerer Vergrößerung mit 12 Hinweisen auf die zur Identifizierung benutzten Linien.



Abb. 1b.

Abb. 2a und b. Fingerabdruck des gleichnamigen Fingers, in gleicher Weise reproduziert, welcher von der unbekanntem Leiche des Getöteten stammt, an dessen Händen die Epidermis vollkommen fehlte. Auch hier sind an der Vergrößerung des Originalabdruckes die benutzten Linien zum Vergleich mit den Ziffern 1—12 bezeichnet.



Abb. 2a.



Abb. 2b.

sei, um die Kriminalpolizei auf eine falsche Spur zu lenken, und zweitens konnten nunmehr die Nachforschungen über das Vorleben des W. und über das weitere Verhalten des Pseudo-W., welcher sich durch seine falsche Legitimation der Täterschaft zum mindesten äußerst verdächtig gemacht hatte, systematisch fortgesetzt werden. Der Erfolg war der, daß der Pseudo-W., in Wahrheit ein gewisser R., alsbald ermittelt, verhaftet und nach längerem Leugnen zu einem umfangreichen Geständnis genötigt wurde. R. gab zu, mit W. kurz vor der Tat am fraglichen Ort einen Einbruchsdiebstahl vorbereitet zu haben. Dann habe er mit W. homosexuell verkehrt, wobei letzterer zu Tode gekommen sei. Auf welche Weise das geschehen sei, könne er nicht angeben. Hinterher habe er an Ort und Stelle die Leiche mit Hilfe des gefundenen Werkzeuges eingescharrt. R. verbüßt zur Zeit die ihm zuerkannte Strafe.

Dieser Kriminalfall dürfte mit ausreichender Deutlichkeit vor Augen führen, was für eine wichtige Rolle die Leichendaktyloskopie mitunter für die gerichtliche Medizin besitzt, und welche beachtenswerten Erfolge dieses Identifikationsverfahren demjenigen Gerichtsarzt zu versprechen in der Lage ist, welcher rechtzeitig daran denkt, bei der Sektion unbekannter Leichen nicht nur, den ministeriellen Vorschriften entsprechend, Mäler, Narben, Tätowierungen usw. eingehend zu beschreiben, sondern auch gegebenenfalls Fingerabdrücke anzufertigen oder selbst in solchen, auf den ersten Blick aussichtslos erscheinenden Fällen wie dem vorliegenden, die Leichenhände zu asservieren und für zweckentsprechende Behandlung (vorläufige Konservierung in Formalin) derselben Sorge zu tragen. Sicherlich ist dem Einwande stattzugeben, daß nicht alle Leichen früher daktyloskopisch registriert wurden; aber das ständige Anschwellen der Registraturen der Erkennungsämter, besonders in den Großstädten, gibt doch meines Erachtens eine gewisse Berechtigung zu dem hier empfohlenen Vorgehen, besonders wenn man bedenkt, wie schnell und sicher die diesbezüglichen Einrichtungen der Polizeibehörden arbeiten, und wie mühsam, zeitraubend und unsicher demgegenüber alle anderen Identifizierungsversuche meistens sind. Wer den ungeheuren Aufschwung der Daktyloskopie beim Erkennungsdienste der Polizei im Lauf des vergangenen Vierteljahrhunderts verfolgen konnte, wird sich nicht wundern dürfen, daß die Anhänger dieses Verfahrens sowohl für die Verbrechensbekämpfung sowie auch im allseitigen sozialen Interesse (Unfälle usw.) zugunsten der allgemeinen obligatorischen Einführung der Daktyloskopie für die Gesamtbevölkerung einzutreten vermögen. (Vgl. *R. Heindl. System und Praxis der Daktyloskopie usw.*, Berlin & Leipzig 1927. W. de Gruyter & Co.) Natürlich handelt es sich in dieser Beziehung nur um Zukunftswünsche, deren Erfüllung aber immerhin doch im Bereiche der Möglichkeit liegen und deren Verwirklichung auch der gerichtlichen Medizin manchen Nutzen bringen würde.